

Zweckverband „Musikschule Hardt“

Vorlage zur Sitzung

Vorl. ZVM02-00-0.V2021

Verbandsversammlung

23.11.2021

TOP 3 ö

Betreff: Satzung über die Benutzung der Musikschule Hardt

Anlagen: Satzungsentwurf

-

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung erlässt aufgrund von § 4 Abs. 4 Ziffer 6 der Verbandssatzung vom 20.04.1993, zuletzt geändert am 01.01.2017, die Satzung über die Benutzung der Musikschule Hardt in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Enthaltungen

Im Sinne von § 18 GemO sind befangen und wirken an der Beratung und Beschlussfassung nicht mit:

-

Erläuterungen:

Die aus der Volkshochschule Landkreis Karlsruhe ausgegliederte Musikschule wurde 1993 in der Rechtsform eines Zweckverbandes gegründet. Damals hat man die Schulordnung und die Gebührenerhebung nach den früheren Grundsätzen der Volkshochschule übernommen.

Es ergaben sich immer wieder Fragen zur Rechtsnatur über die Teilnahme am Unterricht und über die Form, in welcher Art man die Gebühren erhebt. Hier war ungeklärt, ob es sich um ein privates Entgelt oder eine öffentlich-rechtliche Gebühr handelt.

Insbesondere nach der jüngsten überörtlichen Prüfung schlägt die Verbandsverwaltung vor, dies nun grundsätzlich zu regeln. Basis hierfür ist der Erlass der beigefügten Satzung über die Benutzung der Musikschule.

-

Finanzielle Auswirkungen (mit Begründung):

Durch die Änderung der Rechtsform der Gebührenerhebung ergeben sich keine direkten finanziellen Auswirkungen. Die Fertigung und der Versand von den erforderlichen Gebührenbescheiden verursachen zusätzlichen Aufwand.

-

Verbandsverwaltung Herr Geißler, 07244/969-100 Az.: 333.30 GE/M

Stutensee, den 17.11.2021

- Becker -
Verbandsvorsitzende